



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung</b> Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0724/1 Status: öffentlich Datum: 06.06.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.06.2014	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
03.07.2014	Kreisausschuss			
10.07.2014	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 19.03.2014: Geplante Rinderstallanlage in der Gemeinde Hemsbünde, Gemarkung Hassel

**Sachverhalt:**

Die Abgeordnete Frau Dr. Hornhardt hat mit Datum vom 19.03.2014 einen Antrag an den Kreisausschuss/Kreistag zum geplanten Rinderstall in der Gemeinde Hemsbünde, Gemarkung Hassel gestellt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 den Antrag (siehe Anlage) an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung verwiesen.

**Stellungnahme zu den Punkten 1.) und 3.) des Antrages der Frau Dr. Hornhardt**

Die Antragstellerin zu dem geplanten Rinderstall hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der von ihr beantragten Baugenehmigung, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gemeinde Hemsbünde hat das Einvernehmen rechtswidrig versagt. Mit Schreiben vom 02.04.2014 hatte der Landrat die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und die Antragstellerin über die rechtliche Bewertung des vorliegenden Bauantrages informiert und sie in Kenntnis gesetzt, dass die beantragte Baugenehmigung erteilt werden soll, sobald die Prüfung abgeschlossen ist.

Die Baugenehmigung wurde zwischenzeitlich mit Datum vom 23.05.2014 ausgefertigt. Das von der Gemeinde rechtswidrig versagte Einvernehmen wurde gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB ersetzt.

**Stellungnahme zu Punkt 2.) des Antrages der Frau Dr. Hornhardt**

Im Rahmen der Antragsprüfung hat die Bauaufsicht das den Antragsunterlagen beigefügte und 2013 überarbeitete Gutachten zu den Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen und die Potentialabschätzung zur FFH-Verträglichkeit der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS LLG) vorgelegt. Der Prüfer der ZUS LLG kommt in seiner Stellungnahme vom 06.01.2014 zu dem Ergebnis, dass die im Gutachten nachvollziehbar ermittelten Emissionen plausibel sind. Statt der in dem Gutachten angenommenen Restemissionen von 3 % bei der Lagerung der Gülle ist allerdings ein Wert von 7 % zugrunde zu legen. Zu dieser Modifizierung hat der Prüfer

der ZUS LLG eine vergleichende Berechnung mit höheren Restimmissionen durchgeführt und in seinem Bericht vermerkt, dass diese zu keiner anderen Aussage in Bezug auf die Einhaltung der Grenz- und Beurteilungswerte führt.

Nach den vorgelegten Unterlagen werden die Stallgebäude über eine Schwerkraftlüftung be- und entlüftet; die Höhe der Abluftkamine beträgt 19 m über dem Erdboden. Das 2013 vorgelegte Gutachten geht von einer Abführung der Immissionen zu 100 % über die Abluftkamine aus. Da eine bodennahe Ausbreitung von Emissionen nicht völlig auszuschließen ist (z.B. Öffnen der Tore bei der Fütterung), hat das Gutachterbüro weitere Modifikationen vorgenommen und eine Immissionsprognose mit einer Kamin-Abführung der Immissionen zu 90 % erstellt. Auch bei dieser Annahme werden die Immissionsgrenzwerte in der Umgebung nicht überschritten.

Die von der Antragstellerin vorgelegte und an die zuvor beschriebenen Ausgangswerte angepasste Potentialabschätzung zur FFH-Verträglichkeit wurde eingehend geprüft: Die zulässigen Bagatellschwellen bzw. die Critical-load-Werte innerhalb der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes werden nicht überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Belange des Immissions- und des Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die vorgelegten Gutachten mit ihren Modifizierungen sind Bestandteile des Bauantrages und der Baugenehmigung. Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass u.a. die baulichen Maßnahmen zum Immissionsschutz bei der Realisierung des Vorhabens umgesetzt werden.

Luttmann